

Rüsselsheimer Sternfreunde e.V. 1975

Satzung

§ I Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rüsselsheimer Sternfreunde e.V. 1975"; die Sternwarte des Vereins führt den Namen "Ewald Becher Sternwarte".
- (2) Gerichtsort ist der Sitz des Vereins Rüsselsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein und die Satzung erlangen Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§ II Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der volkstümlichen Astronomie. Dieses Ziel soll erreicht werden durch vereinsinterne Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Die Einzelheiten regelt der Vorstand durch seinen Beschluß zur Vereinsarbeit, der die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beschreibt.

Vereinsinterne Arbeit bedeutet:

1. Durchführung von internen Vorträgen,
2. Anleitung für Mitglieder in Theorie und Praxis,
3. eigenständige theoretische und praktische Arbeit.

Öffentlichkeitsarbeit bedeutet:

1. Durchführung von öffentlichen Vorträgen,
2. Tage der offenen Tür,
3. visuelle Beobachtung an Fernrohren.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ III Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand, unter Ausschluss des Rechtsweges vorgenommen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Es gibt ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung je nach Wahlmodus bestätigt.
 - b) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für die Astronomie interessiert. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmescheines beim Vorstand des Vereins beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Ende der Mitgliedschaft:
- a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1. Tod,
 - 2. Austritt,
 - 3. Ausschluss.
 - b) Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss bis zum 1. Dezember beim Vorstand erklärt werden. Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das betreffende Mitglied der Satzung zuwiderhandelt, oder den Verein durch sein Verhalten schädigt. Dieser Umstand wird durch den Vorstand festgestellt.
 - c) Gegen den Verein besteht in allen drei Fällen kein Anspruch. Der Anspruch des Vereins auf den Jahresbeitrag bleibt in den Fällen 2 und 3 bestehen. Die Mitglieder haben sowohl bei allen in § III, Absatz (3) erwähnten Fällen, als auch bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Ob und in welchem Umfang den Mitgliedern unentgeltliche oder verbilligte Leistungen angeboten werden, richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins.

§ IV Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Leiter der Sternwarte.
- (2) Der vertretungsberchtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer, beide haben Alleinvertretungsmacht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Ersatzmann wählen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.

§ V Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen. Der Beitrag wird am 1. März jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. In besonderen Fällen kann der Beitrag einzeln überwiesen, vom Vorstand bar oder ermäßigt entgegengenommen werden oder gar erlassen werden.
- (2) Der Beitrag ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen (siehe Anlage zur Satzung).
- (3) Für Schüler, Studenten, Lehrlinge sowie für Rentner kann der Beitrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ VI Die Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich wenigstens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung können bis 8 Tage vor Beginn der Versammlungseröffnung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Der Jahreshauptversammlung obliegt die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Kassierers sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer. Auf Antrag der Kassenprüfer ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung nimmt die Wahl des Vorstandes vor. Sie bestimmt den Wahlmodus. Bei der Wahl des Vorstandes sowie bei Abstimmungen wird gemäß dem Wahlmodus entschieden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung nimmt die Wahl von zwei Kassenprüfern vor, die nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies fordern oder der Vorstand auf Grund besonderer Umstände dazu einlädt. Einladung hierzu regelt (1).
- (6) Der Vorstand kann während einer Mitgliederversammlung abgesetzt werden, wenn zugleich ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (7) Von jeder Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, in das jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Es ist vom Protokollanten und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ VII Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit drei Fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ VIII Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Fünftel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt RÜSSELSHEIM, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ IX Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.

§ X Sonstiges

Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung wird die Satzung in der Fassung vom 18-03-2011 ungültig.

Rüsselsheim, den 18.3.2013